

Das eigenthümlich ausgestaltete Verfahren dient demselben Zwecke, wie das Requisitionsverfahren Justinians, Cod. Iust. IV, 20, 16 § 1; 21, 18. Nov. 90, c. 5.

II, 4, 6—8. — Das erste dieser Gesetze gehört Chindasvind an. Es setzt die Strafe für falsches Zeugnis nach dem Talionsprincip fest. Soviel dem Gegner durch das falsche Zeugnis entzogen werden konnte, soviel soll der falsche Zeuge ihm leisten und die Zeugnisfähigkeit verlieren. Im Falle des Unvermögens trifft ihn Verknechtung an den Geschädigten. Den Anstifter soll die gleiche Strafe treffen. Die Ervigiana weist nun hierzu einen Zusatz auf, der zwischen 'serviturus' und 'Quicumque autem' eingeschoben ist und lautet: 'Nam omnino per talium testimonium, qui se primitus false testificasse prodiderit, causa ipsa revolvi non poterit, excepto si aliter evidentior ordo veritatis claruerit, id est aut per legitimum alium et melioratum testem aut per iustos et legales ordines scripturae'.

Dieser Zusatz, nach welchem die Selbstbeichtigung eines Zeugen, früher falsch ausgesagt zu haben, zur Wiederaufnahme eines Processes nicht genügen soll, diese vielmehr nur erfolgen darf, wenn neue glaubwürdigere Zeugen oder Urkunden beigebracht werden, stimmt in der Sache überein mit dem wesentlichsten Theile des Inhaltes des folgenden Gesetzes, einer Novelle Ervigs, II, 4, 7 [W. II, 4, 7].

Ervig bestimmt: wenn durch das Zeugnis eines Zeugen ein Rechtsstreit entschieden ist, soll der Zeuge nicht nachträglich — wozu er durch Drohung oder Bestechung der unterlegenen Partei leicht gebracht werden könne — sein früheres Zeugnis als falsch widerrufen und ein neues entgegengesetztes ablegen dürfen. Der Gesetzgeber bestimmt vielmehr, durch ein neues Gesetz ('novella tenendum sanctione praecipimus') unter Aufrechterhaltung des obigen Gesetzes ('stante superiore lege'), d. h. unter Aufrechterhaltung der Strafen, welche Chindasvind in II, 4, 6 für das falsche Zeugnis festgesetzt hatte, welche also den sich selbst des falschen Zeugnisses beichtigenden treffen sollen, dass dieser nicht zu einem zweiten Zeugnis zugelassen und der Process nur auf Grund des Angebots neuer glaubwürdiger Zeugen und Urkunden wieder aufgenommen werden dürfe. Auf Grund dieses Gesetzes ist dann offenbar jener genau entsprechende Zusatz von den Redactoren der Ervigiana in Chindasvinds Gesetz eingesetzt, um die Beobachtung dieser Bestimmung noch mehr zu sichern.